



Information zu Kosten und Kostenträgern

Je nach Pflegegrad des Kindes ergeben sich folgende Pflegesätze/Tag:

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Kurzzeitpflege	76,76€	76,76€	76,76€	76,76€	76,76€
MBP	41,02€	41,02€	41,02€	41,02€	41,02€
Unterkunft und Verpflegung	31,50€	31,50€	31,50€	31,50€1	31,50€
Landeszuschuss	54,26€	102,78€	118,96€	135,82€	143,38€
Pflegesatz/Tag	203,54€	252,06€	268,24€	285,10€	292,66€

Abrechnung:

In der Regel rechnen wir mit den Kranken- und Pflegekassen direkt ab. Sie selbst bekommen lediglich den Eigenanteil von 31,50 €/Tag von uns in Rechnung gestellt. Als Selbstzahler bekommen Sie natürlich die komplette Rechnung, welche Sie dann ggf. bei Ihrer Versicherung einreichen können.

Kurzzeitpflege §42 SGB XI:

Bitte sorgen Sie dafür, dass uns vor dem Aufenthalt Ihres Kindes/Pflegekindes eine Kostenübernahmeerklärung für die Kurzzeitpflege von der zuständigen Pflegekasse zugesandt wird.

Med. Behandlungspflege SGB V:

Laut Versorgungsvertrag mit den Verbänden der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sind wir berechtigt eine Med. Behandlungspflege nach SGB V durchzuführen und abzurechnen. Hierfür wird eine Verordnung für häusliche Krankenpflege benötigt, die Sie bitten auch vor dem Aufenthalt bei uns einreichen. Gerne können Sie oder Ihr Haus-/bzw. Kinderarzt sich mit uns in Verbindung setzen, sofern Fragen zu der Ausstellung dieser Verordnung aufkommen. Von der Krankenkasse wird die medizinische Behandlungspflege seit dem 01.01.2017 für bis zu **42 Tage** im Kalenderjahr gezahlt.

Betriebskostenzuschuss vom Land:

Den Betriebskostenzuschuss beantragen wir! Darum brauchen Sie sich nicht kümmern. Die Leistungen des Landes gelten allerdings längstens bis zum 42. Tag pro Kalenderjahr. Die Kosten für darüber hinaus gehende Aufenthalte müssen von Ihnen selbst getragen werden. **Für Kinder, welche nicht in Niedersachsen wohnhaft sind, ist der Betriebskostenzuschuss vom 1. Tag an zu zahlen.** Bitte klären Sie vorab mit Ihren Pflegekassen, ob eine Übernahme (z. B. aus den zusätzlichen Betreuungsleistungen) möglich ist.

Wer zahlt was?

Generell besteht ein Anspruch auf Kurzzeitpflege von derzeit 1612,- €. Je nach Pflegesatzvereinbarung der jeweiligen Einrichtung ist dieser Betrag nach 4 Wochen, 3 Wochen oder auch schon eher aufgebraucht. Bei uns im Haus reicht der Anspruch für 21 Tage. Zusätzlich kann auch die Verhinderungspflege (ebenfalls 1612,- €) für die Kurzzeitpflege genutzt werden. Hierzu muss vorher ein entsprechender Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden.

Es besteht aber auch die Möglichkeit einer Abrechnung über die zusätzlichen Betreuungsleistungen. Hierfür würden Sie von uns dann eine Selbstzahlerrechnung über die Kurzzeitpflege und Ihren Eigenanteil bekommen.

Bitte sprechen Sie diese Möglichkeiten im Vorfeld mit Ihrer Pflegekasse ab und geben uns eine Information darüber, falls diese Möglichkeit der Abrechnung für Sie infrage kommt.

Die Med. Behandlungspflege sind Leistungen der Krankenkasse, diese rechnen wir direkt ab sofern eine Genehmigung der schon o. g. Verordnung vorliegt.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung!